

**Redaktionsstatut für das Amtliche
Mitteilungsblatt der Gemeinde Sölden
(Hexentäler Amtsblatt)**

Amt	Bürgermeisteramt
AZ	047.10
Datum	10.04.2024
Siegel	

PRÄAMBEL

Das Amtliche Mitteilungsblatt der Herausgeber Verwaltungsgemeinschaft Hexental, des Zweckverbands Wasserversorgung Hexental und der Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau (Hexentäler Amtsblatt) erscheint zweiwöchentlich in der Regel freitags, an Feiertagen oder sonstigen zwingenden Ereignissen sind abweichende Regelungen möglich.

Das Mitteilungsblatt besteht aus einem redaktionellen Teil (amtliche und nichtamtliche Nachrichten) und einem Anzeigenteil. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen. Der redaktionelle Teil dient zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, amtlicher und sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten aller Art. Er ist gegliedert in einen Teil mit Informationen für das gesamte Hexental und mit ortsbezogenen Inhalten für jede einzelne Gemeinde, einen Informationsteil über das Vereins- und Gemeindeleben im Hexental sowie kirchliche Nachrichten. Verantwortlich für den redaktionellen Teil sind die jeweiligen Bürgermeister bzw. Verbandsvorsitzenden oder deren Vertreter im Amt. Für den Anzeigenteil ist die Druckerei „Junge Druck“, In den Sauerplatten 10, 79249 Merzhausen verantwortlich.

Das Hexentäler Amtsblatt dient der Information der Bevölkerung in den Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

§ 1 Grundsätze der Veröffentlichung

(1) In das Amtsblatt werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinden, Verbände und anderer öffentlicher Behörden und Stellen;

2. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeinde- und Verbandsverwaltungen;
3. Eine Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“:

Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Wählervereinigungen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht den Fraktionen, Parteien und Wählervereinigungen die Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ im Umfang von je einer halben Seite (maximal 4.000 Zeichen mit Leerzeichen) zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen, Parteien und Wählervereinigungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ sind die jeweiligen Fraktionen, Parteien und Wählervereinigungen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion, Parteien und Wählervereinigungen des Verfassers anzugeben.

Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

Hinweise auf bloße Veranstaltungshinweise und Terminankündigungen ohne Inhalt sind auch in der Karenzzeit gestattet.

Als Redaktionsschluss für Beiträge aus den Fraktionen wird Montag der Erscheinungswoche um 08:30 Uhr festgesetzt. Ist dies ein Feiertag, gilt als Redaktionsschluss der letzte Werktag vor dem eigentlichen Redaktionsschluss-Tag.

4. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine und Organisationen. Hinweise zu Veranstaltungen werden erst zwei Ausgaben vor dem Veranstaltungstermin veröffentlicht. Nachrichten, mit einem kirchlichen Bezug sind direkt bei der jeweiligen Kirchengemeinde einzureichen und werden dann gesammelt an die Redaktion weitergeleitet;
5. Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften (jedoch nicht von politischen Vereinigungen, Parteien und Wählervereinigungen). Der Umfang der Berichte darf grundsätzlich eine halbe Seite DIN A4 nicht überschreiten. Sollte der maximal vorgegebene Seitenumfang überschritten werden, wird der Artikel nicht abgedruckt bzw. hält sich die Redaktion eine Kürzung der eingereichten Beiträge vor. Über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden. Bilder werden generell nicht veröffentlicht;
6. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen, ausgenommen sind Anzeigen zur Wahlpropaganda. Zur Entgegennahme von Anzeigen sind die Herausgeber berechtigt, aber nicht verpflichtet;

7. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheiden die Herausgeber;
- (2) Nicht in das Amtsblatt aufgenommen werden Leserzuschriften sowie tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge von Fraktionen, Parteien und Wählervereinigungen gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 3.) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen. Bürgerinitiativen haben kein Recht auf Veröffentlichung von Beiträgen.
 - (3) Glückwünsche von Vereinen, Verbänden und Institutionen, Nachrufe o. ä. werden nicht im redaktionellen Teil veröffentlicht. In diesen Fällen handelt es sich um eine kostenpflichtige Anzeige.
 - (4) Redaktionelle Beiträge sind als Word-Dokument im docx-Format in Schriftart Arial, Schriftgröße 11 und einem einzeiligen Zeilenabstand per Mail bei der Redaktion des Amtsblattes im Rathaus Merzhausen an amtsblatt@vghexental.de einzureichen. Beiträge im pdf-Format sind nicht zulässig und werden ggf. nicht veröffentlicht. Handschriftlich abgefasste Artikel bzw. Artikel in postalischer Form werden nicht veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung von Fotos ist der jeweilige Urheber anzugeben. Anzeigen sind bei der Druckerei „Junge Druck“, In den Sauerplatten 10, 79249 Merzhausen einzusenden. Vereinen aus dem Hexental (Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau) steht einmal im Jahr eine halbe Seite im Anzeigenteil kostenlos zur Verfügung.
 - (5) Redaktionsschluss ist in der Regel jeweils am Montag, 15.00 Uhr vor Erscheinen der Ausgabe. An Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss nach vorne. Änderungen bleiben vorbehalten. Maßgebend ist der auf der Titelseite des jeweils letzten Amtsblatts angegebene Termin. Artikel, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
 - (6) Beilagen im Amtsblatt sind grundsätzlich zulässig. Bei allen Beilagen muss jedoch ersichtlich sein, dass sie nicht von der Gemeinde herausgegeben werden, sondern nur eine Beilage zum Mitteilungsblatt sind. Die Preise für das Verteilen der Beilagen sind bei der Redaktion der Verwaltungsgemeinschaft Hexental mit Sitz im Rathaus Merzhausen zu erfragen. Beilagen politischer Parteien, parteiähnlicher Gruppierungen, Wählervereinigungen sowie Beilagen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen, dürfen nicht mit dem Amtsblatt ausgetragen werden.
 - (7) Zu Sonderkonditionen dürfen nur gemeindeeigene Beilagen (0,05 Euro plus Arbeitgeberkosten) in der eigenen Gemeinde ausgetragen werden. Die Gemeinde darf nicht in ihrem Namen Beilagen für Dritte austragen lassen.
 - (8) Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Verwaltungsgemeinschaft Hexental, den Zweckverband Wasserversorgung Hexental und der Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau ausgeschlossen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 10. April 2024 in Kraft.

Sölden, den 10. April 2024

- Siegel -

.....
Markus Rees
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sölden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Hiermit bestätige ich, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Sölden übereinstimmt.

Sölden, den 10. April 2024

- Siegel -

.....
Markus Rees
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Sölden www.soelden.de in der Rubrik „Rathaus & Service“ unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ am 11. April 2024

Sölden, den 11. April 2024

- Siegel -

.....
Markus Rees
Bürgermeister

